

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 29 85

Vertrag

zur überbetrieblichen Erbringung eines Teiles des «Ökologischen Leistungsnachweises»
«ÖLN – Gemeinschaft»

Teilbereich 1:

Teilbereich Ökologische Ausgleichsflächen

Vertragspartner

	Personen- nummer	Name / Vorname	Adresse	PLZ, Wohnort
A				
B				
C				

Gestützt auf Artikel 12 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (DZV) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an die ökologischen Ausgleichsflächen (nach Art. 7 der DZV) **gemeinsam** zu erfüllen.

Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

Ökologische Ausgleichsflächen

- Die Vertragspartner stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben folgende Flächen für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung:

Vertragspartner A: Aren	davon Anzahl Bäume
Vertragspartner B: Aren	davon Anzahl Bäume
Vertragspartner C: Aren	davon Anzahl Bäume
<hr/>		
ergibtTotal: Aren	davon Anzahl Bäume

- Die Verantwortung für die Erbringung dieser Mindestflächen und die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den Vertragspartnern gemeinsam.
- Jeder Partner meldet seine Ökoelemente auf den dem offiziellen Formular der Agrardatenerhebung und beantragt damit die spezifischen Beiträge.
- Bei Vergrösserung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) der «ÖLN-Gemeinschaft» müssen die Mindestflächen umgehend neu angepasst werden. Verantwortlich für die Vertragsanpassung ist derjenige Vertragspartner, welcher seine LN vergrössert hat.
- Die auf allen Betrieben zusammen erforderliche Mindestfläche an ökologischem Ausgleich sowie die effektiv vorhandene gemeinsame ökologische Ausgleichsfläche

sind auf einer detaillierten Zusammenstellung (Formular «Ökoelemente») auszuweisen. Jeder Vertragspartner verfügt zuhanden der Kontrollstelle über eine Kopie dieses Dokumentes.

- Die geografische Lage der Ausgleichsflächen der beteiligten Betriebe ist auf einem Plan festzuhalten. Jeder Vertragspartner verfügt zuhanden der Kontrollstelle über eine Kopie dieses Doklumentes.

Lage der Betriebe

- Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.

Beteiligung an nur einer «ÖLN-Gemeinschaft»

- Die Vertragspartner beteiligen sich maximal an einer «ÖLN-Gemeinschaft».

Kontrolle

- Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.

Sanktionen

- Sanktionen: Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen und Auflagen für die Teilbereiche Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz des ÖLN werden **alle** Vertragspartner gemäss Sanktionenkatalog des Bundes betroffen. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner verursacht worden ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- Änderungen der Verordnung über Direktzahlungen, welche den Ökologischen Leistungsnachweis betreffen, erlauben eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung.

Vertragsdauer

- Die Vereinbarung gilt für mindestens 6 Jahre und beginnt am 31. August Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 31. August schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- Bei Kündigung ist eine Kopie dem Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn zuzustellen.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Bewilligung der kantonalen Vollzugsinstanz

Datum	
Stempel	Unterschrift

Eine Kopie des Vertrags ist nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner an das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn zu senden.